

BVGer C-914/2015 vom 5. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-914_2015

FR: TAF C-914/2015 du 5 février 2016

IT: TAF C-914/2015 del 5 febbraio 2016

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM bzw. SEM betreffend Schengen-Visa sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Gastgeber und Einsprecher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.3

In der vorliegenden Angelegenheit entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines sri-lankischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für einen zweimonatigen Aufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich der Beschwerdeführer nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer 90 Tage nicht überschreitet, fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das

Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 2 5 AuG).

E. 4

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums präsentieren sich im Anwendungsbereich der vorerwähnten Rechtsgrundlagen wie folgt:

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche Voraussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5; a.M. Philipp Egli / Tobias D. Meyer, in: Caroni / Gächter / Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, Art. 5 N. 3 f.).

E. 4.2

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, erforderlich ist. Kein Visum benötigen Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind oder über ein gültiges Visum für den längerfristigen Aufenthalt verfügen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a AuG, Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105/1 vom 13.04.2006], Art. 4 VEV).

E. 4.3

Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b AuG, Art. 2 Abs. 1 VEV, Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 SGK sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nachfolgend: Visakodex]). Namentlich haben sie in diesem Zusammenhang zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes verlassen, bzw. ausreichende Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 14 Abs. 1

Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex sowie Art. 5 Abs. 2 AuG; vgl. dazu Egli / Meyer, a.a.O. Art. 5 N. 33). Des Weiteren dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG, Art. 5 Abs. 1 Bst. d und e SGK).

E. 4.4

Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. e SGK ist auch dann anzunehmen, wenn die drittstaatsangehörige Person nicht bereit ist, das Hoheitsgebiet des Schengen-Raums fristgerecht wieder zu verlassen (vgl. dazu Egli / Meyer, a.a.O., Art. 5 N. 33; ferner Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts 1 C. 1.10 vom 11. Januar 2011 Rz. 29). Die Behörden haben daher zu prüfen und drittstaatsangehörige Personen zu belegen, dass die Gefahr einer rechtswidrigen Einwanderung oder einer nicht fristgerechten Ausreise nicht besteht (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 21 Abs. 1 Visakodex). Die Gewähr für eine gesicherte Wiederausreise, wie sie Art. 5 Abs. 2 AuG verlangt, wenn nur ein vorübergehender Aufenthalt vorgesehen ist, steht mit dieser Regelung im Einklang (vgl. BVGE 2009/27 E. 5 mit Hervorhebung des Zusammenhangs zum Einreiseerfordernis des belegten Aufenthaltszwecks nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c SGK).

E. 4.5

Sind die vorerwähnten Einreisevoraussetzungen (Visum ausgenommen) nicht erfüllt, darf ein für den gesamten Schengen-Raum geltendes "einheitliches Visum" (Art. 2 Ziff. 3 Visakodex) nicht erteilt werden (Art. 12 VEV, Art. 32 SGK). Hält es jedoch ein Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich, so ist er berechtigt, der drittstaatsangehörigen Person, welche die ordentlichen Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt, ausnahmsweise ein "Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit" zu erteilen (Art. 2 Ziff. 4 Visakodex). Dieses Visum ist grundsätzlich nur für das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates gültig (Art. 32 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; unter denselben Voraussetzungen kann einer drittstaatsangehörigen Person die Einreise an den Aussengrenzen gestattet werden, vgl. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK).

E. 5.1

Aufgrund seiner Staatszugehörigkeit unterliegt der Beschwerdeführer der Visumpflicht (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001 [ABl. L 81 vom 21.03.2001; zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 VEV]). Bei der Prüfung der Einreisevoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 SGK ist die Frage der gesicherten Wiederausreise zentral. Eine solche erachtet die Vorinstanz aufgrund der allgemeinen Situation im Heimatland und der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers als nicht genügend gewährleistet. Zur Einschätzung entsprechender Risiken sind sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles zu würdigen.

E. 5.2

Anhaltspunkte zur Beurteilung einer Gewähr für die fristgerechte und anstandslose Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucherin oder des Besuchers ergeben. Einreisegesuche von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten bzw. Regionen mit politisch oder wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen können ein Indiz dafür sein, dass die persönliche Interessenlage nicht mit dem Ziel und

Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 5.3

Seit Ende des langjährigen Bürgerkriegs im Jahr 2009 hat sich die Sicherheitslage in Sri Lanka zwar stabilisiert. Die Menschenrechtslage aber ist nach wie vor prekär und die politische Situation kann noch nicht als stabil eingestuft werden. In wirtschaftlicher Hinsicht gilt Sri Lanka gemäss Weltbank-Klassifikation als «Lower Middle Income Country»; im als Wohlstandsindikator zu berücksichtigenden UN-Index der menschlichen Entwicklung (HDI) 2013 belegt Sri Lanka die Position 73 von 187 Ländern. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) betrug 2014 71,6 Mrd. USD (3'414 USD pro Kopf). Dies stellt gegenüber dem Vorjahr ein reales Wachstum von 7% dar, und die Prognose für 2015 liegt auf demselben Niveau. Die Arbeitslosigkeit liegt bei ca. 4,4%, ist also relativ tief, wobei freilich - wie bei den Einkommen - ein erhebliches Stadt/Land-Gefälle existiert. Etwa die Hälfte der Wirtschaftsleistung des Landes ist auf die Region um Colombo konzentriert. Namentlich bei der Landbevölkerung ist dagegen Armut weiterhin verbreitet. Für die vorwiegend tamilische Bevölkerung im Norden des Landes (inkl. Halbinsel Jaffna) kommt hinzu, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung dürftig ist und viele Kliniken nur über rudimentäre Behandlungsmöglichkeiten verfügen. All diese Umstände führen zu einer anhaltend hohen Emigration (Quellen: Webseite des deutschen Auswärtigen Amtes: www.auswaertiges-amt.de, Aussen- und Europapolitik Länderinformationen > Sri Lanka > Wirtschaft, Stand: September 2015, besucht im November 2015 sowie Urteil des BVGer C-871/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4

In Anbetracht dieser Umstände und unter Berücksichtigung, dass die Bereitschaft, das Heimatland zu verlassen, erfahrungsgemäss dort begünstigt wird, wo - wie im Fall des Beschwerdeführers - bereits Verwandte im Ausland leben, ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise allgemein als hoch einschätzt. Allerdings sind bei der Risikoanalyse neben allgemeinen Umständen und Erfahrungen sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. In beweisrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Visum nur erteilt werden darf, wenn keine begründeten Zweifel an der Absicht des Beschwerdeführers bestehen, den Schengen-Raum vor Ablauf des Visums zu verlassen (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.4 und E. 6.3.1 je m.H.).

E. 6.1

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen mittlerweile 69-jährigen Mann; offenbar schon seit vielen Jahren verwitwet. Er wohnt alleine in einem eigenen Haus in Jaffna. Seine Tochter - die Gastgeberin - lebt seit Dezember 2008 in der Schweiz. Daneben hat der Beschwerdeführer offenbar noch einen Sohn bzw. die Gastgeberin einen Bruder.

E. 6.2

Gestützt auf entsprechende Angaben des Beschwerdeführers in dessen Visumsantrag vom 14. August 2014 (SEM act. 3/59) ging die Schweizerische Auslandvertretung davon aus, dass es sich bei den erwähnten beiden um die einzigen Kinder des Beschwerdeführers handle und beide im Ausland lebten; die Tochter in der Schweiz und der Sohn in Grossbritannien (Aktennotiz vom 11. September 2014; SEM act. 4/87). In gleicher Weise hatte sich die Gastgeberin in ihrem Asylverfahren geäussert (Anhörung vom 2. Oktober 2009; Frage und Antwort Nr. 8). Im Gegensatz dazu lässt der Beschwerdeführer im

Einspracheverfahren (SEM act. 1/7) und im Beschwerdeverfahren geltend machen, ein Sohn lebe in Sri Lanka (Kilinochchi). Die Gesuchstellerin ihrerseits hielt im Einspracheverfahren daran fest, dass ihr Bruder in England lebe. Ob diese Divergenz damit zu erklären ist, dass besagter Sohn bzw. Bruder in der Zwischenzeit von Grossbritannien nach Sri-Lanka zurückgekehrt ist, oder etwa damit, dass doch zwei Söhne bzw. Brüder existieren, lässt sich den Akten nicht schlüssig entnehmen. Wie es sich damit verhält, kann allerdings offengelassen werden. Denn es ist - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - schon aus anderen Gründen kaum wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer seinen Besuchsaufenthalt in der Schweiz zum Anlass nehmen könnte, länger als geplant bei den Gastgebenden zu bleiben.

E. 6.3

Gemäss den Darlegungen der Gastgeberin in ihrer schriftlichen Einsprache vom 5. Oktober 2014, an denen zu zweifeln kein Anlass besteht, ist es bis anhin noch gar nicht zu Kontakten zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Schwiegersohn (dem Gastgeber) gekommen. Der Schwiegersohn gehört offenbar nicht zur gleichen Kaste wie die Tochter, weshalb der Beschwerdeführer die Heirat missbilligt und den Kontakt zu seiner Tochter sogar vorübergehend abgebrochen habe. Erst nach einer Fehlgeburt, welche die Gastgeberin im Jahre 2012 erlitten habe, sei es wieder zu einer Annäherung zwischen Vater und Tochter gekommen. Die Gesuchstellerin verbindet den geplanten Besuchsaufenthalt denn auch mit der Hoffnung, dass ihr Vater ihren Ehemann endlich akzeptieren würde (SEM act. 1/2). Vor diesem Hintergrund ist eher unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer die Absicht haben könnte, zu seiner in der Schweiz lebenden Tochter und deren Ehemann zu übersiedeln. Tritt hinzu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Engagements für eine Religionsgemeinschaft eng mit seiner Wohnregion verbunden zu sein scheint. Er selbst und die Gastgeberin haben übereinstimmend und von Beginn des Vorverfahrens weg betont, dass er Präsident des lokalen Tempelkomitees sei und in dieser Eigenschaft die Verantwortung für den Finanzbereich und den Jahresabschluss habe. Eine vom Sekretär der betreffenden Tempelgemeinschaft ausgestellte Bestätigung wurde bereits bei der Schweizer Vertretung als Beweismittel eingereicht (SEM act. 3/41).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer ist trotz seines fortgeschrittenen Alters nach wie vor erwerbstätig. Gemäss den Einträgen in seinem Reisepass reist er regelmässig nach Indien und wieder zurück. Obwohl nur gerade bekannt ist, dass er im Import-Bereich tätig ist, und über Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit sowie über das damit erzielte Einkommen kein schlüssiges Bild gewonnen werden kann, ist dennoch davon auszugehen, dass er in stabilen und soliden wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Dies schon deshalb, weil es ihm andernfalls kaum möglich wäre, seine häufigen geschäftlichen Reisen nach Indien zu finanzieren. Kommt hinzu, dass er bereits bei der Schweizer Vertretung eine Bankbestätigung der Commercial Bank in Jaffna, datiert vom 2. September 2014, eingereicht hat, die ihm per 29. August 2014 ein Guthaben von Rs. 658'686.36 (umgerechnet rund CHF 4'692) bescheinigte (act. 3/40). Diese Ersparnis entspricht immerhin deutlich mehr als dem für das Jahr 2013 angenommenen durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinkommen in der Höhe von USD 3'170 (vgl. Urteil des BVGer C-4845 vom 7. Mai 2015 E. 6.5 mit weiterem Hinweis). Vor diesem Hintergrund sind auch in wirtschaftlicher Hinsicht keine Umstände zu erkennen, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer den geplanten Besuch dazu missbrauchen könnte, sich in die Schweiz beziehungsweise in den Schengen-Raum

abzusetzen.

E. 6.5

Auch wenn das Risiko für eine Missachtung ausländerrechtlicher Normen nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint es vorliegend doch als gering. Mit anderen Worten ist nicht davon auszugehen, es bestünden Hinderungsgründe dieser Art gemäss Art. 5 SGK bzw. Art. 5 AuG für die Erteilung des beantragten Visums.

E. 7

Indem die Vorinstanz den entscheidungsrelevanten Sachverhalt im Ergebnis anders gewichtete, hat sie Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei bleibt von der Vorinstanz zu prüfen, ob die übrigen Einreisevoraussetzungen (vgl. E. 4) erfüllt sind.

E. 8.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind weder dem Beschwerdeführer noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und der geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 8.2

Der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). Die Parteientschädigung geht zu Lasten der Vorinstanz (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Es wurde keine Kostennote eingereicht, so dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Akten und insbesondere in Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 VGKE eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 700.- inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE zuzusprechen ist. (Dispositiv S. 12)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.